



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Firma
I-dis Concept GmbH
Nordstr. 35
41236 Mönchengladbach

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01-Z-152

DATUM 08.04.2011

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag der Fa. I-dis Concept GmbH, Mönchengladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. a. Antrags werden waffenrechtlich nach § 2 Abs. 5 WaffG **folgende Teile einer Softair-Waffe mit einer Energie unter 7,5 J:**

- **Kolbenpumpe, auch „Gearbox“ genannt,**
- **Motor,**
- **Griffhülle mit Motorhalterung und**
- **Verbindungsstück zwischen Gearbox und Lauf, auch Hopup-Kammer genannt**

beurteilt.

Antragsgemäß ist festzustellen, ob es sich bei den vorgelegten Teilen um wesentliche Teile nach dem Waffengesetz handelt und wie diese einzustufen sind.

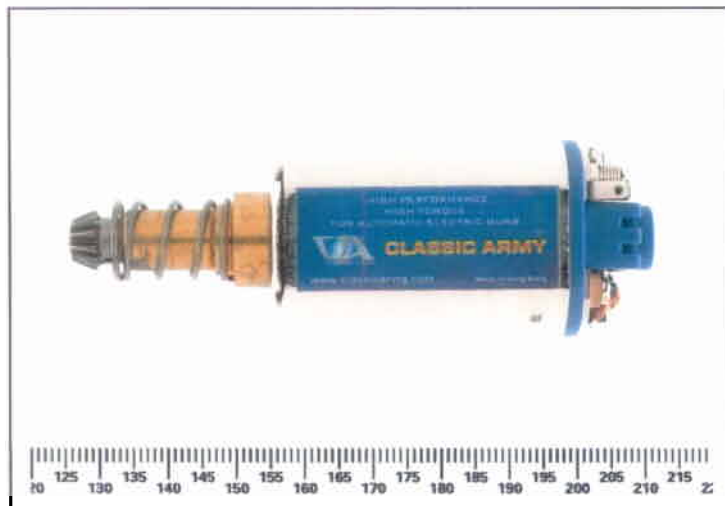


ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20

1. Kolbenpumpe = Gearbox



2. Motor



3. Griffhülle mit Aufnahme für den Motor



4. Verbindungsstück zwischen Lauf und Gearbox, im weiteren „Hopup-Kammer“ genannt



Beurteilung und Begründung:

1. Die Kolbenpumpe bzw. Gearbox dient bei der Softair-Waffe als Antriebsvorrichtung. Dieses Teil erfüllt die Funktion eines Verschlusses, es handelt sich um ein wesentliches Teil einer Schusswaffe nach Nr. 1.3.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 (Zitat: „bei Schusswaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe verbunden ist“).
2. Der beiliegende Motor wirkt nicht unmittelbar auf das Geschoss und wird nicht als Antriebsvorrichtung angesehen, er ist kein wesentliches Waffenteil.
3. Die Griffhülle enthält keine für die Auslösung relevanten Teile und ist deshalb kein waffenrechtlich relevantes Griffstück.
4. Die Hopup-Kammer ist ein Verbindungsstück zwischen dem Teil mit Verschlussfunktion und dem Teil mit Lauffunktion und kein wesentliches Waffenteil im Sinne des Gesetzes.

Ergebnis der waffenrechtlichen Einstufung nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in Anlage 1 Abschnitte 1 und 3 und der Anlage 2:

Bei der Gearbox handelt es sich um ein wesentliches Teil im Sinne des WaffG gemäß Nr. 1.3.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 1.

Alle übrigen Teile sind keine wesentlichen Teile im Sinne des WaffG Nr. 1.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 1.

Zur Einstufung werden folgende erläuternde Hinweise gegeben:

Bei wesentlichen Teilen ist auf die Waffe abzustellen, für die sie bestimmt ist, beispielsweise:

- Bei mit „F im Fünfeck“ gekennzeichneten Waffen sind der Erwerb und Besitz ab 18 Jahren frei, nicht jedoch der Handel.
- Waffen, aus der nur Geschosse verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,5 J erteilt wird, sind vom WaffG nach Nr. 1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 ausgenommen.
- WaffVwV (i.d.F. vom 29.11.1979): Der wesentliche Teil einer frei erwerbbaaren Schusswaffe, der auch in eine Schusswaffe eingebaut werden kann, die erlaubnispflichtig ist, fällt erst dann unter die Erlaubnispflicht, wenn er von der frei erwerbbaaren Schusswaffe dauernd (nicht nur zum Zwecke der Waffenpflege) getrennt wird.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Wahl

